

Sonderzahlung für 2023 trotz Kündigung

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Januar 2024 10:20

Wie gesagt: es gibt schlicht noch keine Gesetzesvorlage dazu, man kann mich über NRW gerne eines besseren Belehren, wenn jemand eine andere Quelle hat.

Die Ankündigung "1 zu 1 Übertagung" damit gleich zu setzen, dass 1 zu 1 übertragen wird, ist eine Überlegung, die ich aus der Vergangenheit nicht unbedingt ableiten würde. Bezahlung von Angestellten und Besoldung von Beamten sind zwei grundsätzlich verschiedene Dinge, vieles lässt sich gar nicht 1 zu 1 übertragen.